

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern

Nr. I B 1 Sch 34 IV.

Es wird geteilt, dieses Reichsgesetz und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin NW 40, den 13. August 1936.

Königsplatz 6

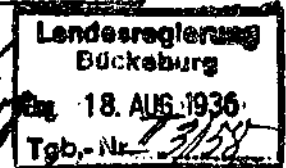
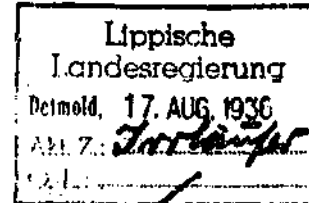
Telefon:

Abt. 2, I, IV, VI, VII Gesamt-Nr. A 1 Jäger 0087

„ II, III, V (U. d. Klauen 73-74) Gesamt-Nr. A 2 Flora 0084

Druckerschrift: Reichsanwaltschaft

An
den Herrn Reichsstatthalter in Lippe
und Schaumburg-Lippe
- Landesregierung -,



Betrifft: Namensführung des Oberhauptes des Hauses
Schaumburg-Lippe

Das Oberhaupt des Hauses Schaumburg-Lippe, Wolrad Prinz zu Schaumburg-Lippe in Hagenburg (Steinhuder Meer), hat in einer Eingabe vom 10. Juni 1936 bei dem Herrn Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei Vorstellungen dagegen erhoben, daß ihm die Führung des Namens "Fürst zu Schaumburg Lippe" nicht gestattet worden ist. Diese Beschwerde ist mir zur weiteren Veranlassung zugeleitet worden.

Die Gegenvorstellungen sind unbegründet. Nach dem Schaumburg-Lippischen Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung des Hausvermögens vom 30. April 1928, das in Ausführung des Artikels 109 der Weimarer Verfassung ergangen ist, hat gemäß § 4 a. a. O. als Namen der bisherigen Adelsfamilien und ihrer Angehörigen die Bezeichnung zu gelten, die sich auch bisher auf die nicht besonders bevorrechtigten Familienmitglieder als eigentliche Familienbezeichnung vererbte. Soweit ein Familienangehöriger vor den anderen Familienangehörigen Anspruch auf eine besondere Bezeichnung hatte, konnte
nur

nur diese so berechnigte Person die besondere Bezeichnung für sich beibehalten. Da nach dem Inhalt der Eingabe der letzte zur Führung der Familienbezeichnung "Fürst von Schaumburg-Lippe" berechnigte Namensträger verstorben ist, besteht nunmehr für keinen Angehörigen des Hauses Schaumburg-Lippe noch die Befugnis zur Führung dieses Namens.

Ich ersuche ergebenst, den Beschwerdeführer in geeigneter Weise auf seine Eingabe zugleich in meinem Namen dahin zu bescheiden, daß ihm das Recht zur Führung den Namens "Fürst zu Schaumburg-Lippe" nicht zusteht.

In Vertretung
gez. Pfundtner.



Beglaubigt
P. Ribitzki
Sekretär

*dem Hrn. Minister des Innern ist der Inhalt
des vorstehenden Bescheides durch den Herrn
Präsidenten des Reichsgerichts bekannt gegeben
(H. Paul)*

Alwin
24.8.16.